

SATZUNG

Über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 08.02.2002

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der jeweils geltenden Fassung, und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlental erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt „Schönecker Anzeiger“ der Stadt Schöneck/Vogtland.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Für die ortsübliche Bekanntmachung gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend, sofern bundes- oder landesrechtliche nicht anderes bestimmt ist.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- | | | |
|-----|---------------------|--|
| 1. | OT Hermsgrün: | Untere Dorfstraße – vor dem Bürgerhaus, |
| 2. | OT Wohlbach: | Obere Dorfstraße – neben der Kirche, |
| 3. | OT Saalig: | Dorfstraße – Buswendeplatz vor dem Gasthaus, |
| 4. | OT Marieney: | Hauptstraße – Abzweig Gemeindeamt, |
| 5. | OT Unterwürschnitz: | Hauptstraße – Abzweig Bergstraße, |
| 6. | OT Elstertal: | Adorfer Straße – gegenüber vom Gasthaus, |
| 7. | OT Oberwürschnitz: | Dorfstraße – am Dorfteich, |
| 8. | OT Tirschendorf: | Schönecker Straße – Bushaltestelle |
| 9. | OT Willitzgrün: | Schönecker Straße – Bushaltestelle |
| 10. | OT Zaulsdorf: | Tirpersdorfer Straße – Abzweig Kirchberg |

während der Dauer von mindestens einer Woche.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie im Rathaus der Stadt Schöneck (Sonnenwirbel 3) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienstzeiten, mindestens 20h wöchentlich und für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

(3) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 06.10.2000“ außer Kraft.

Mühlental, den 08.02.2002

Weller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.